

Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes „Obere Freiberger Mulde“

S a t z u n g

zur Aufhebung der Satzung über die Entsorgung von Grundstückskläranlagen- Fäkalschlammsatzung (FäkaSa)

Auf der Grundlage von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, § 6 Abs. des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, Sächsisches Wassergesetz vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2024 (SächsGVBl. S. 636) geändert worden ist sowie der Verbandsatzung vom 23. Oktober 2002 (SächsABl. S. 1263), zuletzt geändert durch die Satzung vom 11. Februar 2009 (SächsABl. v. 28.05.2009 S. 942) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Obere Freiberger Mulde“ am 21.11.2024 folgende Satzung des Abwasserzweckverbandes „Obere Freiberger Mulde“ beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Entsorgung von Grundstückskläranlagen- Fäkalschlammsatzung (FäkaSa)- vom 06.04.2011 wird aufgehoben.

§ 2

- (1) Die Satzung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Grundstückskläranlagen- Fäkalschlammsatzung (FäkaSa)- vom 06.04.2011 außer Kraft.

Roßwein, 21.11.2024

H. Paßehr
Vorsitzender des
AZV „Obere Freiberger Mulde“

Hinweis:

Nach § 6 Abs. 1 SächsKomZG i. V. m. § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

H. Paßehr
Vorsitzender des AZV „Obere Freiberger Mulde“